

## Beschlussvorlage

**Widmungen im Bereich des BP 300/2 - Altstadt Lennep: Minoritengasse, Fritz-Figge-Weg, Klostergasse und Tuchmachergasse**

---

### Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Bezirksvertretung 3 - Lennep	23.05.2012	Vorberatung
1	Ausschuss für Bauen und Denkmalpflege	05.06.2012	Vorberatung
1	Haupt- und Finanzausschuss	14.06.2012	Vorberatung
1	Rat	28.06.2012	Entscheidung

### Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

### Dringlichkeitsbeschluss / Dringlichkeitsentscheidung

nicht erforderlich

---

### Beteiligte Stellen

#### Beschlussvorschlag

Nach Maßgabe der §§ 6 und 14 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung, werden die in den Anlagen 1 - 4 zur Widmung schwarz schraffiert gekennzeichneten Verkehrsflächen im Bereich des BP 300/2 – Altstadt Lennep – Minoritengasse, Fritz-Figge-Weg, Klostergasse und Tuchmachergasse innerhalb und inklusive der Rasenkantensteine und des Pflasterbandes bzw. bis an die anliegenden privaten Gebäude gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen.

Es handelt sich um hierbei um folgende Flurstücke:

Minoritengasse

Gemarkung Lennep, Flur 17, Parzellen 546; 495 – Teilfläche: gepflasterter Teil im nordöstlichen Bereich des Flurstücks und 555 – Teilfläche: gepflasterter Teil im nordwestlichen Bereich des Flurstücks.

Fritz-Figge-Weg

Gemarkung Lennep, Flur 17, Parzelle 517 - Teilfläche

Klostergasse

Gemarkung Lennep, Flur 17, Parzellen 538 - Teilfläche, 463, 464, 465, 466, 475 und 477

Tuchmachergasse

Gemarkung Lennep, Flur 17, Parzellen 523 und 511 - Teilflächen

Der Gemeingebrauch wird auf keine Verkehrsart beschränkt.

### **Finanzielle Folgen und Auswirkungen**

keine

### **Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren**

Üblicher Unterhaltungsaufwand

**Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan enthalten**

### **Produkt(e)**

12.01.01      Gemeindestraßen

### **Begründung**

Gemäß § 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) sind nur diejenigen Straßen öffentlich, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet wurden.

Die Stadt Remscheid ist Eigentümerin der o. g. Flurstücke bzw. liegen die entsprechenden Widmungszustimmungen vor. Die Stadt Remscheid ist Trägerin der Straßenbaulast. Die Verkehrsübergabe der zukünftig öffentlichen Flächen ist bereits erfolgt.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die in den Anlagen schraffiert dargestellten Verkehrsflächen der Minoritengasse, des Fritz-Figge-Weges, der Klostergasse und der Tuchmachergasse gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, zu widmen. Der Gemeingebrauch wird auf keine Verkehrsart beschränkt.

Der Beschluss ist vom Rat der Stadt zu fassen.

Die Bezirksvertretung 3 ist zu hören.

Der Ausschuss für Bauen und Denkmalpflege und der Haupt- und Finanzausschuss beschließen eine gleich lautende Empfehlung.

In Vertretung

Dr. Henkelmann  
Beigeordneter

Kenntnis genommen

Wilding  
Oberbürgermeisterin

**Anlage(n)**

Anlage 1 zu DS 14\_1881

Anlage 2 zu DS 14\_1881

Anlage 3 zu DS 14\_1881

Anlage 4 zu DS 14\_1881

Anlage 5 zu DS 14\_1881